

Helmut Karg

## Rheinisches Schlemmerfasten

Die Einhaltung von Fastenzeiten und -regelungen ist von den Anfängen bis heute ein Grundgebot der katholischen Kirche. Im „**Katechismus der katholischen Kirche**“ von 1993 heißt es im **Artikel 14** („Die Kirche - Mutter und Lehrmeisterin“), II. („Die Gebote der Kirche“), **Nr. 2041 und 2042**:

*„Die Gebote der Kirche stehen im Dienst eines sittlichen Lebens, das mit dem liturgischen Leben verbunden ist. Der verpflichtende Charakter dieser von den Hirten der Kirche erlassenen positiven Gesetze will den Gläubigen das unerläßliche Minimum an Gebetsgeist und sittlichem Streben, im Wachstum der Liebe zu Gott und zum Nächsten sichern. Das fünfte Gebot („Du sollst die gebotenen Fasttage halten“) sichert die Zeiten der Entsagung und Buße, die uns auf die liturgischen Feste vorbereiten, daß wir uns die Herrschaft über unsere Triebe und die Freiheit des Herzens erringen.“*

Wieweit die - inzwischen stark eingeschränkten - Fastengebote von den Gläubigen heute (2024) befolgt werden, bleibe dahingestellt. Sicher ist, dass sie über Jahrhunderte hinweg von den Katholiken ziemlich strikt eingehalten wurden, sei es aus religiöser Überzeugung, sei es aus Konvention. Ausnahmen gab es nur für Menschen, denen ein striktes Fasten gesundheitlichen Schaden zufügen konnte: Kranke, Alte, Schwangere. Eine eigene Gruppe bildeten außerdem diejenigen, die auf Reisen waren, denn das war in früheren Zeiten in all seinen Aspekten eine strapaziöse und nicht ungefährliche Angelegenheit. Reisenden war daher auch an Fasttagen der Genuss von Fleisch gestattet. Allerdings mussten Gastwirte um die ausdrückliche bischöfliche Genehmigung nachsuchen, wenn sie an Abstinenztagen, z.B. am Freitag, den Wunsch der Reisenden, ein Fleischgericht zu bekommen, erfüllen wollten.

Im Pfarrarchiv hat sich nicht ein Gesuch, wohl aber eine **bischöfliche Genehmigung** aus dem Jahr 1828 erhalten:

*Vermittelst der Eingabe vom 7. des Vormonats haben Sie bei Seiner Erzbischöflichen Gnaden die Erlaubniß nachgesucht, den Gästen an den Abstinenztagen bloß Fleischspeisen vorsetzen zu dürfen. Ich erwidere Ihnen hiermit, daß eine solche Erlaubniß noch nie ertheilt worden ist und auch nicht gestattet werden kann, da einerseits Manchem dadurch Veranlassung gegeben würde, Fleisch zu essen, welcher durch besonderer Umstände nicht dazu berechtigt ist, und anderseits diese Erlaubniß anderen Gastwirten zum Nachtheil gereichen würde. Das Interesse des Wirths kann hierbei nicht berücksichtigt werden. Das Einzige, was ihnen gleich anderen Gastwirten zugegeben werden kann, ist die Erlaubniß, Fleisch und Fisch an den Abstinenztagen aufzutragen, und jedem, der es verlangt, Fleisch verabfolgen zu lassen. Bei dieser Einrichtung kann Ihnen auch kein besonderer Nachtheil erwachsen, da Fett essen an den Abstinenztagen erlaubt ist, und mithin dieselbe Suppe und dieselben Gemüse für alle Gäste ohne Unterschied der Confession an solchen Tagen dienen können.*

*Köln, 17. Oktb. 1828*

*Der Erzbischöfliche Generalvikar*

*Hüsgen*

Das Gesuch des Gastwirts und der Bescheid des Generalvikars beziehen sich auf Abstinenztage. Während an Fasttagen Zahl und Umfang der Mahlzeiten verringert werden sollen, soll an Abstinenztagen, worunter vor allem die Freitage fallen, auf Fleisch verzichtet werden; Fisch hingegen ist erlaubt.

Die Genehmigung des Generalvikars erlaubte es dem Wirt, an **Abstinenztagen** Fleisch- und -Fischgerichte seinen Gästen anzubieten, so dass sie zwischen beiden wählen konnten und ein überzeugter Katholik eine Fischspeise nehmen konnte. „Bloß“ Fleischgerichte anzubieten, blieb untersagt.

Das Ersuchen des Wirts liegt im Pfarrarchiv nicht (mehr) vor, so dass über seine Begründung nur Vermutungen angestellt werden könnten. Der Generalvikar seinerseits begründet seine Entscheidung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gastwirte. Anscheinend hatte er den Eindruck, dass der Wirt sich einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen wollte. Dieses persönliche „Interesse des Gastwirts“ wird ausdrücklich abgewiesen. Ob die Annahme des Generalvikars zutraf, muss freilich offen bleiben.

Wichtiger und interessanter als die Frage der Begründungen ist allerdings die wahrscheinlich unbeabsichtigte Folge der Erlaubnis des Generalvikars. Auf diese reagierte das erzbischöfliche Generalvikariat **vierzehn Jahre (!)** später mit einem Schreiben an den in Erkelenz amtierenden Pfarrverwalter Kaplan Cremer:

*Euer Hochwürden erwidern wir auf die Anfrage vom 24ten dieses Monats, daß die dem Gastwirt L. am 17. Oktober 1828 erteilte Erlaubniß in Bezug auf das Abstinenzgebot durch die jüngeren Fastenverordnungen aufgehoben ist. Die Erlaubniß, wie sie früher in Bezug auf das Abstinenzgebot erteilt wurde, gab Veranlassung, daß ein und derselbe Gast bei einer und der nämlichen Mahlzeit Fleisch- und Fischspeisen genoß und dadurch die Abstinenztage nicht nur aufhörten, Tage der Abstinenz zu sein, sondern zur doppelten Befriedigung der Genußsucht dienten.*

*Köln, den 28. Juli 1842      Der Generalvikar der Erzdiözese. A.A.*

Eigentlich wäre dieses Schreiben, worauf in ihm auch hingewiesen wird, unnötig gewesen, da das erzbischöfliche Generalvikariat bereits vier Jahre früher (1838) für die gesamte Diözese eine einschränkende Klarstellung getroffen hatte. Anscheinend war aber das Übel so leicht nicht abzustellen und nicht nur in Erkelenz anzutreffen. Noch 1852 sah sich das Generalvikariat veranlasst, die Klarstellung für das gesamte Erzbistum nachdrücklich zu wiederholen:

*An allen Tagen des Jahres, mit Ausnahme des Charfreitags (sic) wird den Gastwirten gestattet, Fleischspeisen vorzusetzen, und den Gästen, dieselben zu genießen.; für Letztere bleibt jedoch das Verbot des gleichzeitigen Genusses von Fleisch- und Fischspeisen in Kraft. (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 15. Februar 1852)*

Der dargestellte Vorgang mag heute (2024) als humoristische Bagatelle erscheinen. Er lässt aber zweierlei erkennen: Einmal den Einfluss, den die katholische Kirche im 19. Jahrhundert auf das Alltagsleben der Gläubigen hatte, und zweitens die – vielleicht typisch rheinische – Art und Weise, mit ungeliebten Vorschriften der Kirche umzugehen.